

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Biologischen Ozeanographie
mit dem Abschluss Master of Science Biological Oceanography (M.Sc.)
(Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach))
Vom 7. Februar 2013**

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 25
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Januar 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2012 (NBI.MWAVT. Schl.-H. S. 46), wird geändert wie folgt:

- 1) Die Anlage „1. Order of courses for the Master of Science in “Biological Oceanography” “ wird geändert wie folgt:
 - a) In den Angaben für das Modul „MNF-geol-101“ im First Semester werden in der Spalte „Form“ die Angabe „/S“ sowie in der Spalte „SWS“ die Angabe „/2“ gestrichen.
 - b) In den Angaben für das Modul „MNF-choc-101“ im First Semester werden in der Spalte „Module“ die Angabe „MNF-choc-101“ ersetzt durch die Angabe „MNF-bioc-103“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „3/1“ ersetzt durch die Angabe „1/3“.
 - c) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS und CP für das First Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 27 ersetzt durch die Zahl 25.
 - d) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-201“ im Second Semester wird in den Angaben für den Modulteil „Part A“ in der Spalte „Name“ die Worte „Chemical Ecology and Fish Ecology“ ersetzt durch die Worte „Marine Molecular and Chemical Ecology“.
 - e) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-201“ im Second Semester wird in den Angaben für die Modulteile „Part A“, „Part B“ und „Part C“ in der Spalte „C/CE“ jeweils nach dem Buchstaben „C“ der Buchstabe „E“ angefügt.
 - f) In den Angaben für das Modul „MNF-bioc-231“ im Second Semester wird in der Spalte „Form“ der Buchstabe „S“ ersetzt durch den Buchstaben „L“ sowie in der Spalte „SWS“ nach dem Schrägstrich die Zahl 2 ersetzt durch die Zahl 1.
 - g) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS und CP für das Second Semester werden in der Spalte „SWS“ die Zahl 27 ersetzt durch die Zahl 21 sowie die Zahl 32 ersetzt durch die Angabe „26 + X“.
 - h) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-301“ im Third Semester werden in der Zeile mit den Angaben für den Modulteil „Multidisciplinary Oceanography Research“ in der Spalte „Name“ die Worte „Multidisciplinary Oceanography Research“ ersetzt durch die Worte „Lecture Series „The Future Ocean““, sowie in der Spalte „Form“ die Angabe „L/“ und in der Spalte „SWS“ die Angabe „/2“ gestrichen.
 - i) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-301“ im Third Semester wird in der Zeile mit den Angaben für den Modulteil „Tutorial & Thesis Proposal“ in der Spalte „Form“ der Buchstabe „T“ ersetzt durch den Buchstaben „E“.
 - j) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-310“ im Third Semester wird in der Spalte „Form“ der Buchstabe „L“ ersetzt durch den Buchstaben „P“, sowie in der Spalte „Prerequisite“ die Angabe „MNF-bioc-201“ gestrichen.
 - k) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-331“ im Third Semester wird in der Spalte „Form“ der Buchstabe „E“ ersetzt durch den Buchstaben „L“.

l) Die Darstellung für das Modul „MNF-bioc-332“ erhält folgende Fassung:

MNF-bioc-332	Current Topics in Marine Ecology II (2)	L/S	3/2	CE	MNF-bioc-101, MNF-bioc-102	OP 100%	(5)
--------------	---	-----	-----	----	----------------------------	---------	-----

m) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS und CP für das Third Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 30 ersetzt durch die Angabe „23 + X“.

2) Die Anlage „2. Examples of shifting optional courses for the Master of Science in “Biological Oceanography” “ wird geändert wie folgt:

a) In der ersten Zeile der Tabelle wird in der Spalte „Exam“ der Klammerzusatz „(old/new)“ gestrichen.

b) Die Darstellung für das Modul „MNF-bioc-252“ erhält folgende Fassung:

MNF-bioc-252	New research in animal physiology, biochemistry and genomics	L	2			WE 100%	3
--------------	--	---	---	--	--	---------	---

c) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-343“ im Second Semester werden in der Spalte „Name“ das Wort „in“ ersetzt durch das Wort „of“, sowie in der Spalte „Form“ der Buchstabe „L“ ersetzt durch den Buchstaben „S“.

d) Im Third Semester wird folgendes Modul eingefügt:

MNF-bioc-343	Current Topics in Benthic Ecology	L/S	1/1			OP (pass/fail)	4
--------------	-----------------------------------	-----	-----	--	--	----------------	---

e) In den Angaben für das Modul „MNF-bioc-354“ im Third Semester wird in der Spalte „Form“ der Buchstabe „L“ ersetzt durch den Buchstaben „S“.

f) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-355“ im Third Semester werden in der Spalte „Name“ die Angabe „II“ gestrichen, in der Spalte „Form“ die Angabe „/S“ gestrichen und in der Spalte „Exam“ die Angabe „H 50% OP 50%“ ersetzt durch die Angabe „H 100%“.

g) In der Darstellung für das Modul „MNF-bioc-359“ im Third Semester wird in der Spalte „Form“ der Buchstabe „L“ ersetzt durch den Buchstaben „S“.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel